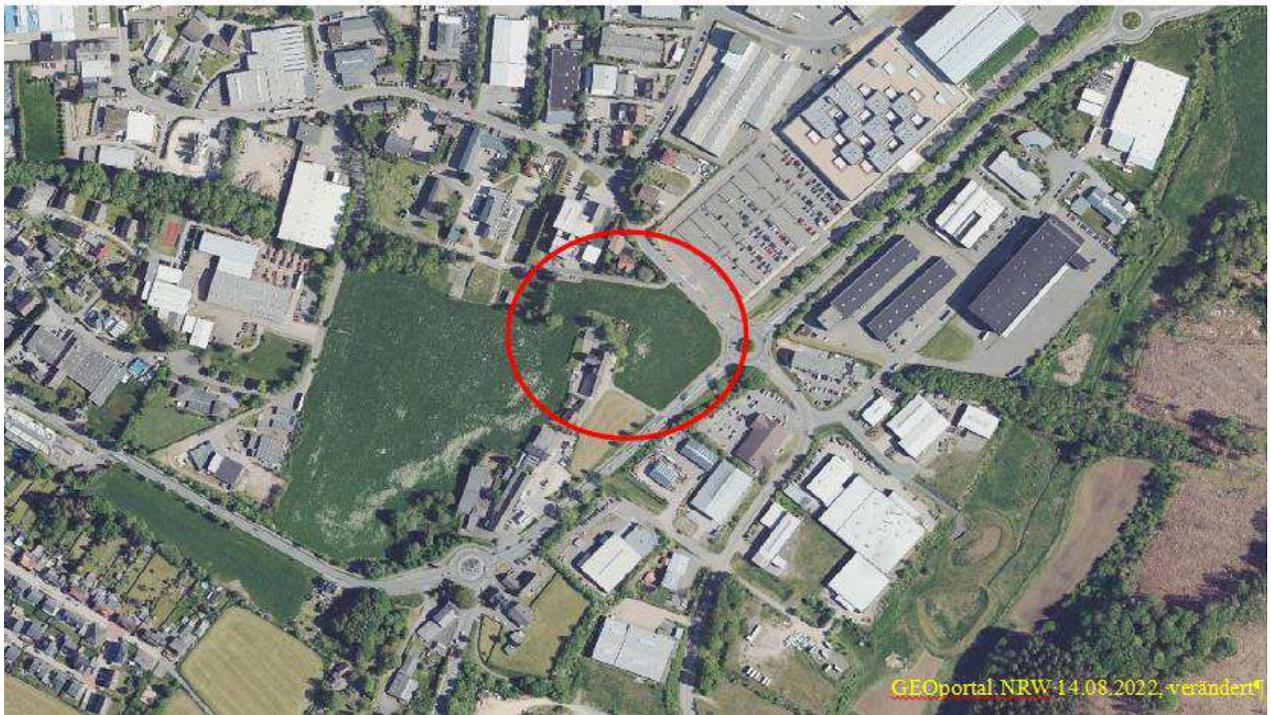


Fachbeitrag
zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)
zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gewerbegebiet
Röntgenstraße / B229“ in Radevormwald



vorgelegt von

Dipl.-Ökol. Dipl.-Päd. Brigitte Blenk
Sachverständige für
ökologische Zusammenhänge

Stand:

Januar 2023

Fachbeitrag
zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)
zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gewerbegebiet
Röntgenstraße / B229“ in Radevormwald

Auftraggeber:

Auftragnehmer: plan
b
Jürgensmann Landers Landschaftsarchitekten
Partnerschaft mbB
Friedrich-Wilhelm-Straße 89
47051 Duisburg
Telefon 0203.2981929

Bearbeitung: **Brigitte Blenk**
Diplom-Ökologin, Diplom-Pädagogin
Sachverständige für
ökologische Zusammenhänge
Am Schlage 9, 58093 Hagen
Tel.: 02331-3062823
Email: diploekol-blenk@t-online.de

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anlass und Methode	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Die räumliche Situation	6
4	Ergebnisse	11
4.1	Der Ortstermin	11
4.2	Die Datenrecherchen	12
5	Konfliktanalyse und Empfehlungen	18
5.1	Konfliktanalyse	18
5.2	Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen	20
6	Zusammenfassung	22
7	Literatur und Quellenverzeichnis	23
7.1	Allgemeine Literatur	23
7.2	Internetquellen	24
7.3	Gesetze und Verordnungen	24
7.4	Karten und Planwerke	24
Anhang I	Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4710 „Radevormwald“ und im ersten Quadranten des MTB 4810 „Wipperfürth“.	
Anhang II	Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Inhalt	Seite
Titelbild	Lage des Plangebietes an der Hückeswagener Straße in Radevormwald.	
1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald.	1
2	Die geographische Lage des Plangebietes im Luftbild.	6
3	Die Lage des Plangebietes im Südosten von Radevormwald im Luftbild.	7
4	Am westlichen Ende des Plangebietes schließt sich mit einem relativ breiten Gehölzstreifen ein Hubschrauberlandeplatz an.	7
5	Die Umgebung des Plangebietes in Radevormwald.	8
6	Das Plangebiet wird von einer relativ krautreichen Wiese ohne Gehölzbestand bewachsen.	9
7	Lage des Plangebietes zu verschiedenen Schutzgebieten.	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW), „Kleingehölze“ (KIGehoel), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) im dritten Quadranten des MTB 4710 „Radevormwald“ und im ersten Quadranten des MTB 4810 „Wipperfürth“.	16
2	Wirkfaktoren und potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die infolge der Baumaßnahme an der Hückeswagener Straße in Radevormwald auftreten könnten.	19
	Anhang I: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4710 „Radevormwald“ und im ersten Quadranten des MTB 4810 „Wipperfürth“.	
	Anhang II: Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.	

1 Anlass und Methode

In Radevormwald sollen auf einer ca. 9.000 m² großen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurstücke 1055, 1056, 1058, 1059, 1224, 1227, 1229, 1303) eine Lager- und Produktionshalle mit Cafeteria sowie ein dazu gehörendes Bürogebäude errichtet und die notwendige Infrastruktur geschaffen werden. Die Maßnahme ist als Erweiterung der nordwestlich liegenden Firma des Vorhabenträgers anzusehen.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald (FNP) ist die Fläche als Gewerbebaufläche (Abb.1) ausgewiesen.

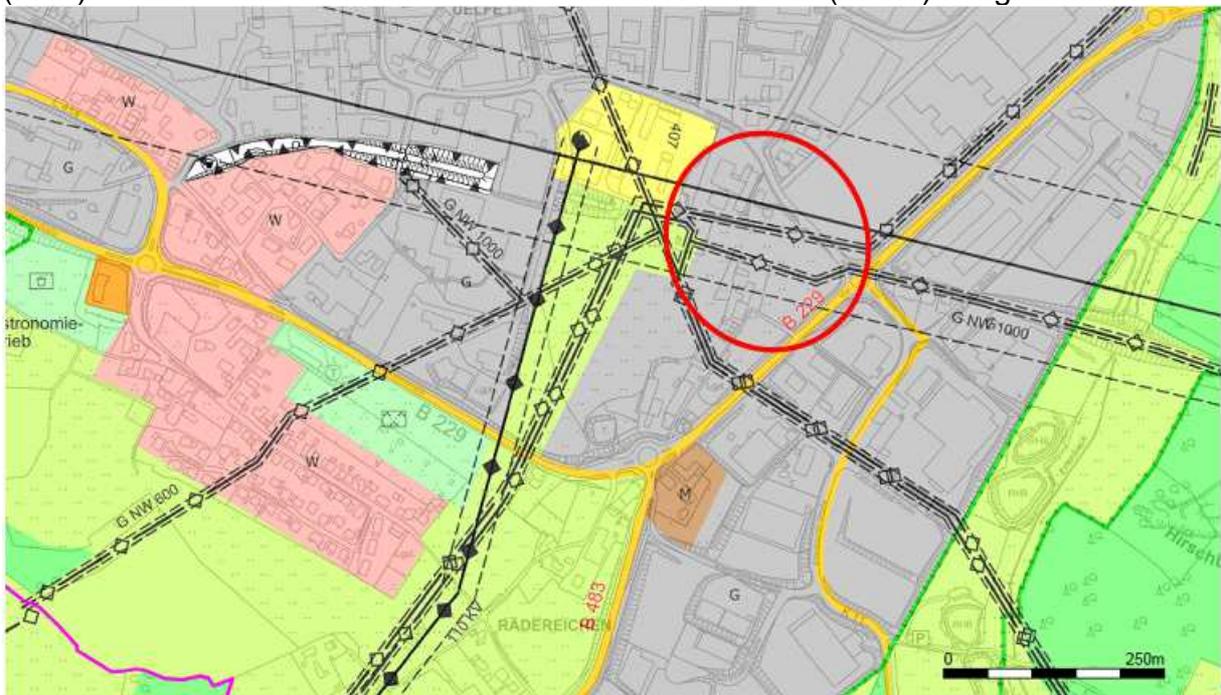


Abb.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald (Plangebiet rot markiert) [Quelle: Stadt Radevormwald, verändert; Download am 26.09.2022].

Die Durchführung der Baumaßnahme machte eine artenschutzrechtliche Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung in Form einer artenschutzrechtlichen Potenzialprüfung (ASVP, ASP Stufe I) erforderlich, um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt.

Aus diesem Grund fand am 02.08.2022 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Wetter: sonnig, trocken, ca. 25°C, teilweise leicht windig) eine Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung statt. Hierbei wurde speziell auf ein Vorhandensein von Tieren und

deren Spuren geachtet. Die Planfläche und (soweit einsehbar) die angrenzenden Grundstücke wurden auf Spuren vor allem sogenannter planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Totfunde - untersucht.

Außerdem wurde mit Hilfe des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de eine Datenrecherche für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4710 „Radevormwald“ und den (angrenzenden) dritten Quadranten des Messtischblattes 4810 „Wipperfürth“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten. Eine Recherche beim GEOportal NRW unter www.geoportal.nrw.de lieferte Informationen über Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet und seiner Umgebung.

Darüber hinaus wurde Einblick in die Landesdatensammlung des LANUV (@linfos-Auskunft) genommen, die ggf. Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 [LNatSchG NRW 2016] auf dem untersuchten Grundstück und in seiner näheren Umgebung liefern könnte. Eine Datenabfrage hinsichtlich eines Vorkommens planungsrelevanter und/oder geschützter Arten wurde beim Stadtplanungsamt für Umwelt und Artenschutz der Stadt Radevormwald, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (UNB), bei der Biologischen Station Oberberg sowie beim ehrenamtlichen Naturschutz (RBN – Bergischer Naturschutz e.V. Radevormwald) durchgeführt. Darüber hinaus wurden Recherchen beim Säugetieratlas NRW [unter: www.saeugetieratlas.nrw.lwl.org] und bei der Herpetofauna NRW [unter: www.herpetofauna-nrw.de] durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit

§ 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der

Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ [MKULNV 2015]. Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Die räumliche Situation

Im Südosten der oberbergischen Stadt Radevormwald liegt westlich des Knotenpunktes (Kreisel) von Hückeswagener Straße (B 229/483) – sie begrenzt das Plangebiet nach Südosten – und Röntgenstraße – sie begrenzt das Plangebiet nach Nordosten – eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Im Norden existiert als Zuwegung zu einem nordwestlich liegenden Gewerbebetrieb (dem Vorhabenträger gehörend) eine asphaltierte Anliegerstraße (Abzweig Röntgenstraße). Die Abbildungen 2 und 3 zeigen die geographische Lage des Plangebietes in Radevormwald im Luftbild.

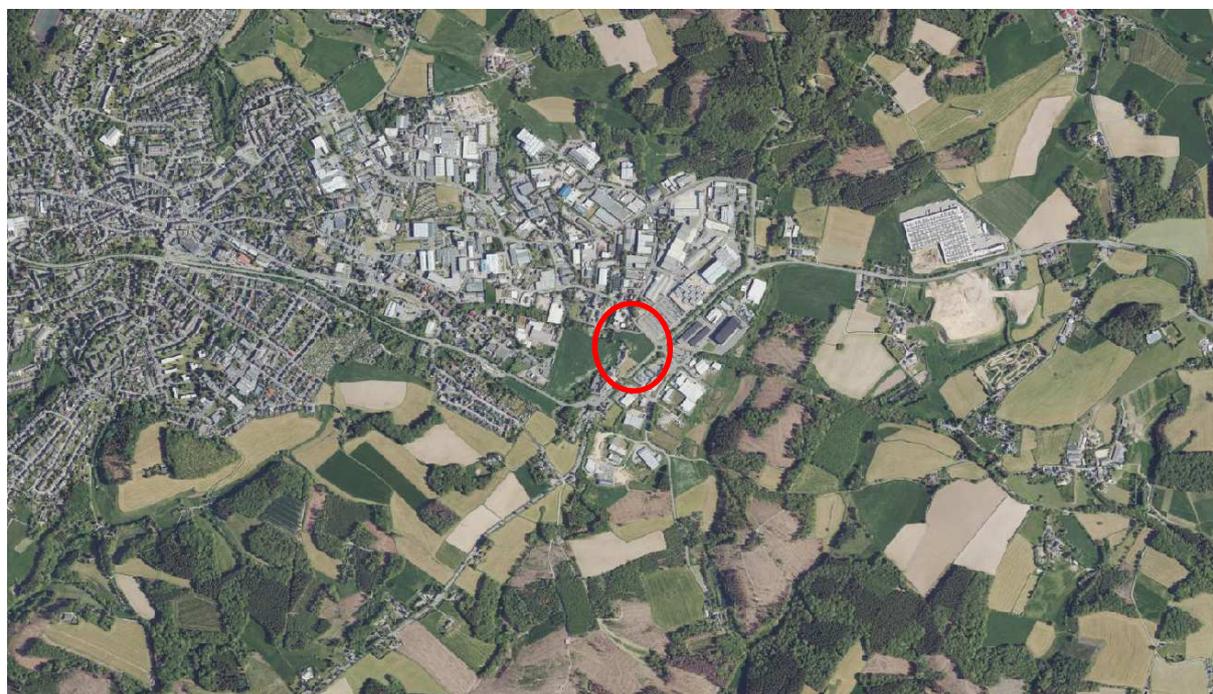


Abb.2: Die geographische Lage des Plangebietes (rot markiert) im Luftbild [Quelle: GEOportal NRW, Download 14.06.2022, verändert].

Das Plangebiet liegt am Rande eines Gewerbegebietes mit kleinen und mittelgroßen Betrieben. Nördlich (an der Anliegerstraße Röntgenstraße) und westlich/südlich (an der Anliegerstraße Rädereichen) des Plangebietes befinden sich Gartengrundstücke mit Wohngebäuden und teilweise ausgeprägten Gehölzbeständen (Abb.5). An der Straße Rädereichen ist Kleingewerbe angesiedelt. Am westlichen Ende des Plangebietes schließt sich (hinter einer kleinen Lagerfläche) mit einem breiten Gehölzbestand ein eingezäuntes Grundstück an, auf dem sich ein Hubschrauberlandeplatz befindet (Abb.4). Nach Nordosten liegt jenseits der

Röntgenstraße eine Produktionsfirma. Die genannten Grundstücke und Gebäude sind von der Maßnahme *nicht* unmittelbar betroffen.

Entlang der Hückeswagener Straße trennt ein Fuß-/Radweg mit einem schmalen, unterbrochenen Saumstreifen das Plangebiet von der Straße; entlang der Anliegerstraße im Norden stoßen Fläche und Straßenraum direkt aneinander.

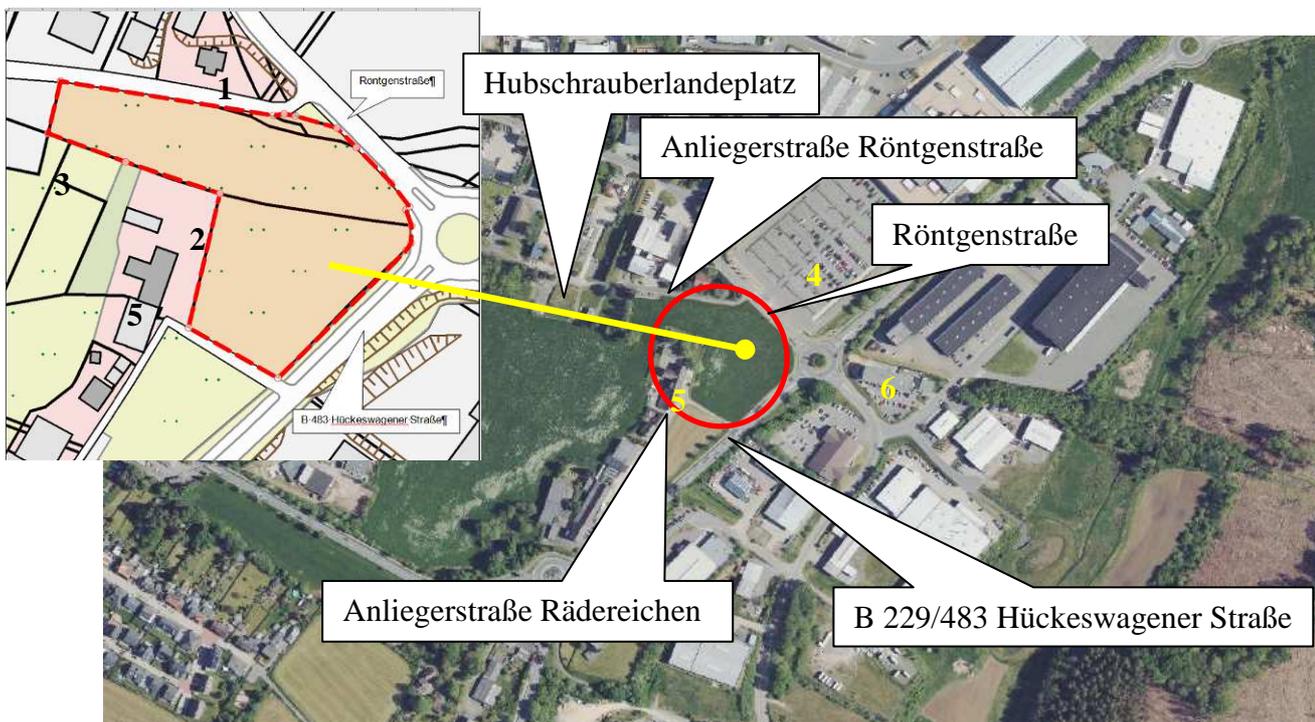


Abb.3: Die Lage des Plangebietes im Südosten von Radevormwald im Luftbild (Plangebiet rot markiert; die Zahlen beziehen sich auf Abb.5) [Quelle: GEOportal NRW, Download 14.06.2022, verändert].



Abb.4: Am westlichen Ende des Plangebietes schließt sich mit einem relativ breiten Gehölzstreifen (rechtes Bild) ein Hubschrauberlandeplatz an [Fotos vom 02.08.2022].

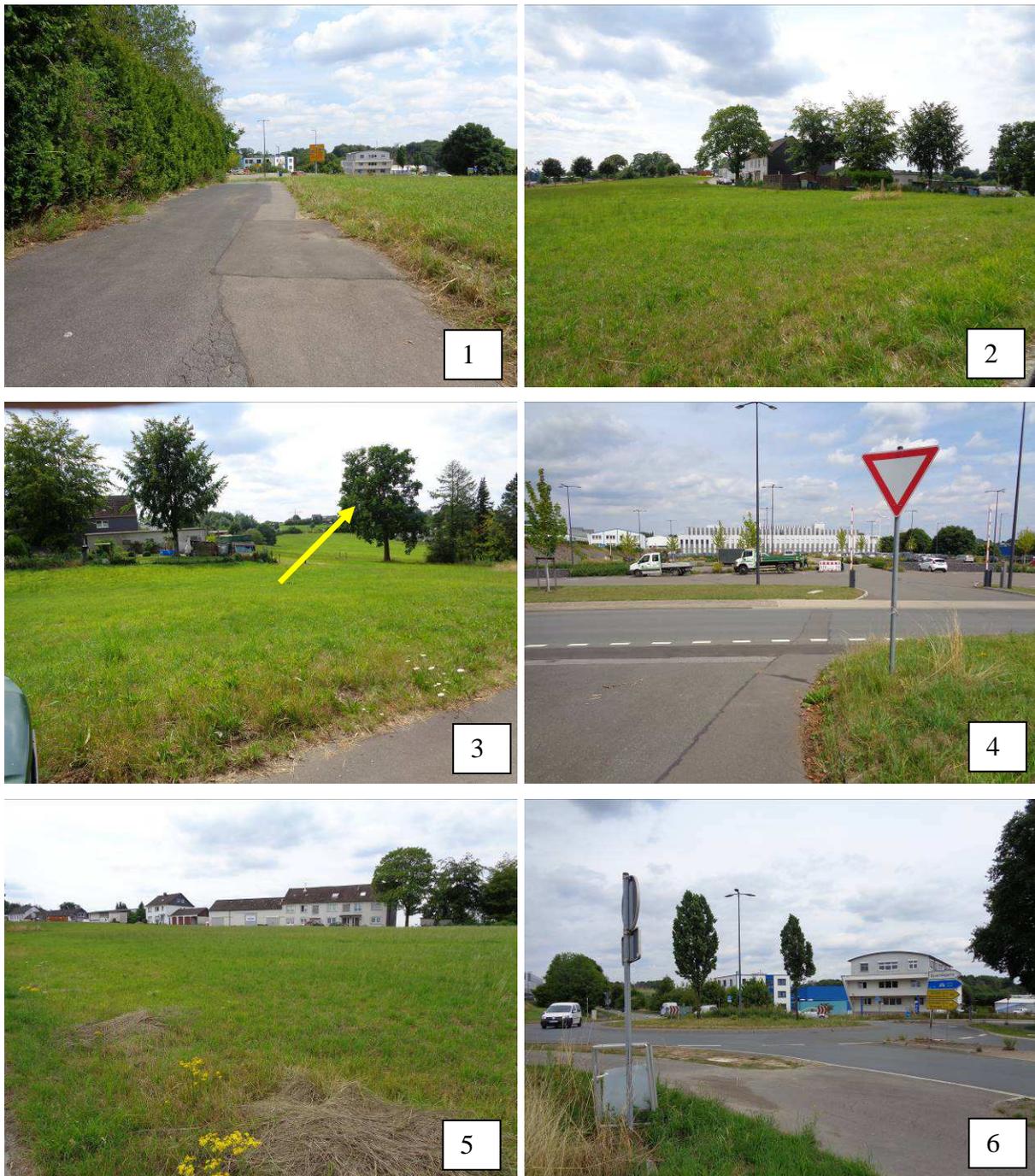


Abb.5: Die Umgebung des Plangebietes in Radevormwald (Zuordnung vgl. Abb.3); 1: Das Grundstück an der Nordseite der Anliegerstraße Röntgenstraße (links) ist durch eine hohe durchgewachsene Heckenstruktur aus überwiegend heimischen Gehölzarten abgeschirmt; 2: Gehölzbestand des nach Südwesten angrenzenden Grundstückes; 3: eine solitär stehende Eiche (*Quercus robur*) stockt außerhalb der Planfläche; 4: Produktionsfirma an der Röntgenstraße; 5: Siedlungsraum mit Kleingewerbe nach Südwesten an der Anliegerstraße Rädereichen; 6: Gewerbe jenseits der Hückeswagener Straße [Fotos vom 02.08.2022].

Am Ortstermin präsentiert sich das Plangebiet als mäßig krautreiche bis krautreiche Intensivmähwiese (Abb.6). Die Vegetation deutet auf einen eher frischen Boden hin. Das Mahdgut ist nicht vollständig abgeräumt; an einigen Stellen finden sich mehrere Mäuselöcher auf relativ engem Raum. Die Fläche ist komplett ohne Gehölze.

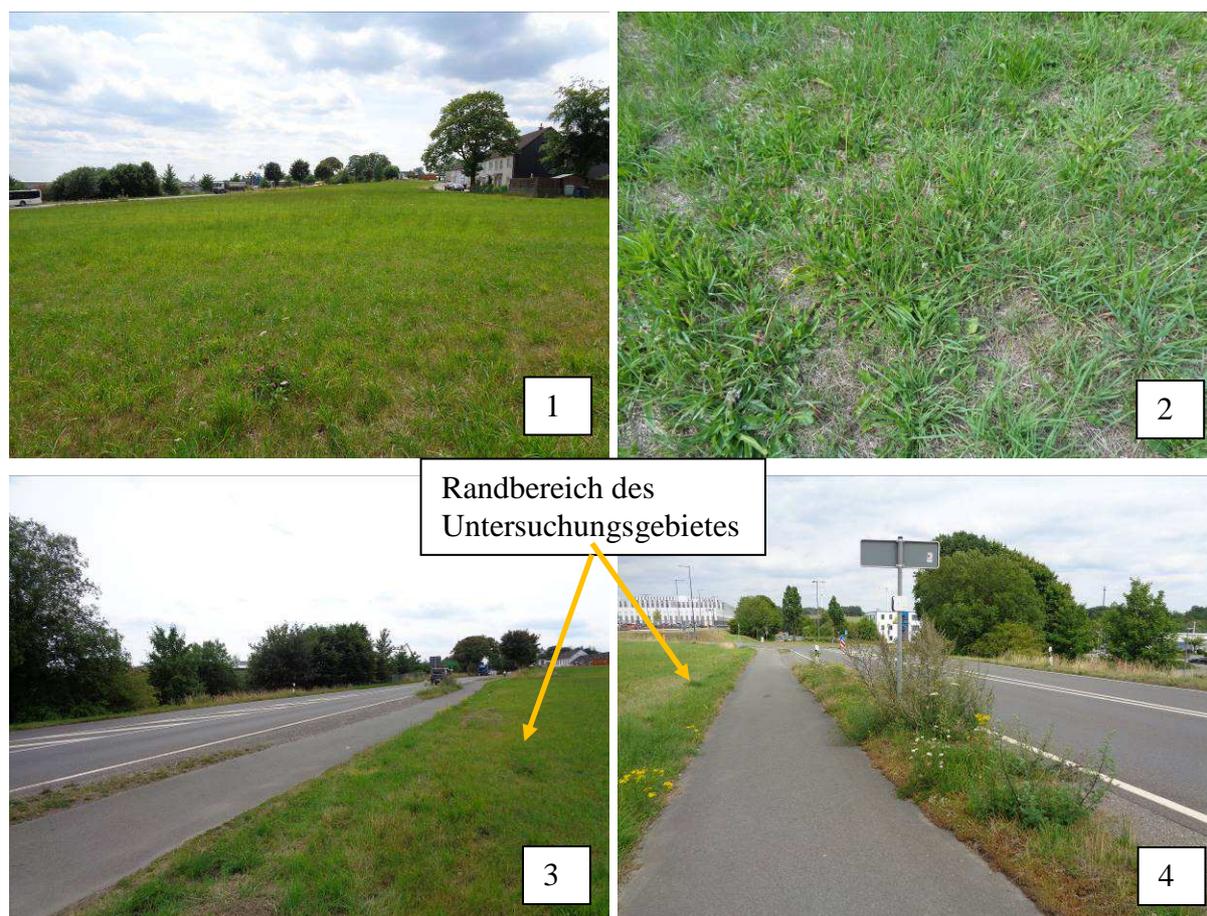


Abb.6: Das Plangebiet wird von einer relativ krautreichen Wiese (1, 2) ohne Gehölzbestand bewachsen; 3 & 4: Situation entlang der Hückeswagener Straße [Fotos vom 02.08.2022].

Schutzgebiete/geschützte Landschaftsbestandteile

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung unterliegen keinem Schutzstatus und enthalten keine geschützten oder schutzwürdigen Landschaftsbestandteile [Quelle: GEOportal NRW, Abfrage vom 14.06.2022; @linfos, Abfrage vom 21.09.2022].

Mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG-4810-005 „LSG-Hückeswagen“; LSG-4709-0012 „LSG-Radevormwald“ mit einem Teilbereich in ca. 450 m Entfernung vom

Plangebiet), die Biotopverbünde VB-K-4809-011 „Seitentäler und Hangwaldzonen der Wuppertalsperre nördlich Hückeswagen“ und VB-K-4710-007 „Bevertalsperre mit Zuflüssen östlich Hückeswagen“ sowie die Naturschutzgebiete GM-092 „NSG Wiebachtal und Siepener Bachtal“ (in ca. 780 m Entfernung) und GM-081 „NSG Wiebachtal und Talhänge“ liegen südlich und östlich des dicht bebauten Siedlungsraumes von Radevormwald in überwiegend weiterer Entfernung (Abb.7).

Keines der Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen und Flächen des Biotopkatasters in weiterer Entfernung sind von der Baumaßnahme betroffen; Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

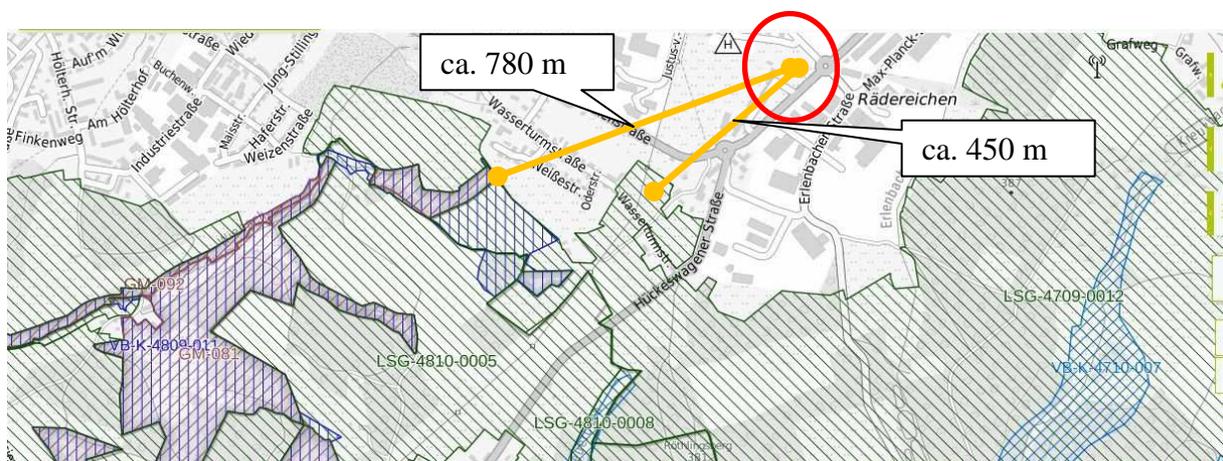


Abb.7: Lage des Plangebietes (rot markiert) zu den Landschaftsschutzgebieten LSG-4810-005 „LSG-Hückeswagen“; LSG-4709-0012 „LSG-Radevormwald“, zu den Biotopverbänden VB-K-4809-011 „Seitentäler und Hangwaldzonen der Wuppertalsperre nördlich Hückeswagen“ und VB-K-4710-007 „Bevertalsperre mit Zuflüssen östlich Hückeswagen“ sowie zu den Naturschutzgebieten GM-092 „NSG Wiebachtal und Siepener Bachtal“ und GM-081 „NSG Wiebachtal und Talhänge“ [Quelle: GEOportal NRW, Download am 04.10.2022; verändert].

4 Ergebnisse

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind die Wiese des Plangebietes sowie die angrenzenden Gehölzbestände der Nachbargrundstücke und (mit Einschränkung) deren Bestandsgebäude.

4.1 Der Ortstermin

Der Ortstermin im Plangebiet an der Hückeswagener Straße in Radevormwald fand am 02.08.2022 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Wetter: sonnig, trocken, ca. 25°C, teilweise leicht windig) statt. Während der Ortsbegehung wurden Bodenoberfläche und Wiese des Plangebietes auf Hinweise von planungsrelevanten und/oder geschützten Tieren untersucht. Die Gehölzbestände und (soweit einsehbar) die Bestandsgebäude der benachbarten Grundstücke wurden mittels Fernglas und Kamera auf Nester und sonstige Spuren von Tieren betrachtet.

Im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung in Radevormwald wurden keine konkreten Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten gefunden.

Über der untersuchten Planfläche und in der näheren Umgebung wurden mit Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) und Kohlmeise (*Parus major*) verschiedene geschützte Vogelarten festgestellt; aus angrenzenden Gehölzen kommend überflogen die Tiere je paarweise das Untersuchungsgebiet. Die Wiese wurde von Heuschrecken (vermutlich Gattung *Chortippus*) besiedelt. Wenige Tagfalter (wie Kleiner Kohlweißling, *Pieris rapae* und Faulbaumbläuling, *Celastrina argiolus*) nutzten das Nektarangebot verschiedener Blütenpflanzen - Reproduktionsstätten im Plangebiet können aufgrund der Habitatansprüche (insbesondere Futterpflanzen der Raupen) der genannten Arten ausgeschlossen werden -; einige Nachtfalter flogen bei Störung auf. Befragte ortskundige Personen äußerten keine Kenntnis von einem Vorkommen von Tieren. Bei den genannten Vogel- und Insektenarten handelt es sich um häufige und anpassungsfähige Arten, bei denen eine Durchführung des Vorhabens nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung führt.

Außer stellenweise gehäuften Mäuselöchern und wenigen (älteren) Maulwurfshügel (*Talpa europaea*) in der Wiesenfläche fanden sich an dem Ortstermin nirgendwo Spuren, Nester oder Ähnliches von planungsrelevanten und/oder geschützten Tieren

Stand: Oktober 2022

im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Die Gehölze der Nachbargrundstücke sind von der Maßnahme nicht direkt betroffen. Baumhöhlen und Nester wurden aufgrund der Vollbelaubung nicht festgestellt. Die Gebäude weisen keine erkennbaren Spalten und andere Zutrittsstellen für Wildtiere auf; die Traufbereiche sind verschalt. Nester an den Gebäuden wurden nicht gefunden.

4.2 Die Datenrecherchen

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de ergibt für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4710 „Radevormwald“ und dem ersten Quadranten des Messtischblattes 4810 „Wipperfürth“ eine Anzahl von insgesamt 33 planungsrelevanten Tierarten (Anhang I): zwei Säugetier- und 31 Vogelarten. Unter Berücksichtigung der relevanten Biotoptypen im Plangebiet (Fettwiesen und –weiden) und seiner Umgebung (Gebäude, Gärten und Kleingehölze) ergibt sich ein Artenpool von 28 (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Taxa, von denen 19 Arten einen Bezug zu Wiesen haben können (Tab.1). Hiervon nutzen zwei Arten, Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für die übrigen 17 in der Liste aufgeführten Arten sind Wiesen Nahrungshabitate.

Der Gebäudebestand in der Umgebung des Plangebietes in Radevormwald kann Gebäude bewohnenden Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), vermutlich keine geeigneten Quartiere bieten. Zwischenräume und/oder Spalten sind nicht erkennbar; falls ja, ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass hier einzelne Fledermäuse vorübergehend ein Tagesquartier finden (entsprechende Spuren wurden nicht festgestellt). Dies ist auch weiterhin möglich; bei eventuellen Störungen während der Bauphase ist eine Fluchtmöglichkeit gewahrt. Über der Wiesenfläche des Plangebietes und entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen können Fledermäuse jagen. Aufgrund der geringen für das Vorhaben zu beanspruchenden Flächengröße handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat. Sowohl die Nutzung von (eventuell vorhandenen) Tagesquartieren in der unmittelbaren Umgebung als auch die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche sind für Fledermäuse auch nach erfolgter Maßnahme möglich.

Im Säugetieratlas NRW (Stand: 14.06.2022) sind weder für den dritten Quadranten des MTB 4710 noch für den ersten Quadranten des MTB 4810 Eintragungen vorhanden¹. Bei @infos wird im Verlauf der B 229 die Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) genannt; der Nachweis stammt aus dem Jahr 2015. Dem RBN sind außerdem Vorkommen von Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Iltis (*Mustela putorius*), Wiesel (*Mustela sp.*), Schermaus (*Arvicola amphibius*) und Rötelmaus (*Myodes glareolus*) in Radevormwald (ohne genauere Funddaten) bekannt. Bei den zuletzt genannten Arten handelt es sich um (nicht planungsrelevante) häufige und anpassungsfähige Taxa, für die die Durchführung des Vorhabens (zumindest auf Populationsebene) nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung führt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Räuber unter den Säugetieren (z.B. Rotfuchs) im Plangebiet gelegentlich auf Nahrungssuche gehen; ein essentielles Nahrungshabitat liegt hier jedoch nicht vor.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können (zumindest theoretisch) einige das untersuchte Plangebiet und seine Umgebung nutzen. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Vogel- und Kleinsäugerjäger, wie beispielsweise Sperber (*Accipiter nisus*) und Schleiereule (*Tyto alba*), das Gelände gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen. An bzw. auf den Gebäuden und unter den Gehölzbeständen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wurden jedoch keine Hinweise (wie Kotpuren, Gewölle oder Mauserfedern) auf ein Vorkommen von Tag- oder Nachtgreifvögeln gefunden. Das Plangebiet selbst ist zu klein, um als (essentielles) Nahrungshabitat zu dienen; die Umgebung kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Für die Quadranten 4710_3 und 4810_1 werden vom LANUV als Wiesenbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) genannt. Beide Arten

¹ Für die anschließenden Messtischblätter 4709_Q4 und 4809_Q2 werden über Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) hinaus Vorkommen von Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Erdmaus (*Microtus agrestis*), Feldmaus (*Microtus arvalis*), Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Zwergspitzmaus (*Sorex minutus*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Hermelin (Großes Wiesel) (*Mustela erminea*), Hausspitzmaus (*Crocidura russula*), Steinmarder (*Martes foina*), Reh (*Capreolus capreolus*), Dachs (*Meles meles*), Wanderratte (*Rattus norvegicus*), Iltis (*Mustela putorius*) und Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) genannt. Die Nachweise stammen aus den Jahren 1950 bis 2021.

sind sogenannte Offenlandbrüter, die für sie überschaubare große Flächen für das Brutgeschehen und zur Jungenaufzucht nutzen. Im heimischen Raum finden die Tiere solche Lebensräume vor allem auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Während die Feldlerche auf Wiesen, Weiden und Äckern über (vorzugsweise) ertragsärmeren Böden mit aufgelockerter niedriger Vegetation vorkommt, besiedelt der Kiebitz insbesondere großflächige, offene Nass- und Feuchtgrünländer mit kurzer oder ohne Vegetation oder Ackerflächen mit Nassstellen wie Blänken. Vertikale Strukturen wie Gebäude und hochwüchsige Gehölzstrukturen werden von der Feldlerche in einem Abstand zur Reviermitte, in der sich i.d.R. das Nest befindet, von ca. 100 m bis >120 m, vom Kiebitz im Abstand von ca. 140 m bis 200 m (240 m) toleriert. Zu Straßen und benutzten Wegen hält der Kiebitz einen Abstand von 110 m ein; die Feldlerche benötigt bei Straßen außerhalb des Siedlungsraumes einen Abstand von 500 m zur Störquelle. [Quellen: www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten, Abfrage vom 04.10.2022; Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/>, Abfrage vom 04.10.2022].

Aufgrund von Ausprägung und Form des Plangebietes und den damit verbundenen geringen Entfernungen zu vertikalen Strukturen² sowie der hohen anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. intensive Bewirtschaftung des Geländes, hohes Verkehrsaufkommen verbunden mit anthropogen bedingten Störungen) kann das Gelände diesen Arten keinen Lebensraum bieten.

Die Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet können (zumindest theoretisch) verschiedenen planungsrelevanten (und geschützten) Kleinvogelarten einen Lebensraum bieten. Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Singwarten, das Nest wird am Boden unter Grasbulten und Büschen angelegt. Der Neuntöter (*Lanius collurio*) lebt in extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen; er legt sein Nest in dichten hochgewachsenen Gebüsch an, wobei dornige Straucharten bevorzugt werden [MKULNV 2015]. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Girlitz (*Serinus serinus*) sind Arten, die in Lebensräumen der Kulturlandschaft wie Parks, Gärten und Friedhöfen in Hecken, Gebüsch und Jungbäumen brüten [SINGER 1997]. Die Gehölz- und Gebäudebestände in der Umgebung des Plangebietes sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

² Die Planfläche weist im nördlichen Teil Ausdehnungen von ca. 160 m / 34 m, im östlichen Teil eine Ausdehnung von ca. 92 m / 100 m auf.

Nester und/oder Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. In den Bäumen wurden keine Nester von Krähen oder Tauben gefunden, die beispielsweise von Waldohreulen (*Asio otus*) genutzt werden könnten. Schwalbennester, z.B. von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), wurden an den Gebäuden ebenfalls nicht gefunden.

Die Wiese des Plangebietes kann verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat dienen (Tab.1). Wegen der geringen Flächengröße und der hohen anthropogenen Beeinträchtigung ist auszuschließen, dass es sich bei der überplanten Grünlandfläche um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Die anderen in Tabelle 1 genannten Vogelarten können das Plangebiet aufgrund ihrer Lebensweise nicht besiedeln.

Geschützte, nicht planungsrelevante Vogelarten, wie z.B. Amseln (*Turdus merula*), und Tauben, können jedoch sowohl an den Gebäuden, als auch in den Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes geeignete Nistplätze finden. Diese Bereiche sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen; Baumhöhlen und Nester in den Gehölzstrukturen wurden nicht festgestellt; an den Gebäuden fanden sich am Ortstermin keine Anzeichen von Brutversuchen.

Für Amphibien und Reptilien bietet das Plangebiet keinen Lebensraum, da die Strukturen des Plangebietes sich nicht mit den Standortansprüchen der Tiere decken. Ob in den Gärten der angrenzenden Grundstücke Amphibien und/oder Reptilien vorkommen, ist nicht bekannt. Für Radevormwald und Hückeswagen sind Vorkommen mehrerer Reptilien- und Amphibienarten bekannt [Abfragen bei RBN vom 04.08.2022 und @infos vom 21.09.2022]. Die Standorte befinden sich in weiterer Entfernung zum Plangebiet und sind von der Maßnahme nicht betroffen. In der Herpetofauna NRW sind für die Messtischblätter 4710_Q3 und 4810_Q1 14 geschützte und planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten aus dem Zeitraum 1961 bis 2006 verzeichnet³.

³ **fett** gedruckt = planungsrelevante Arten in NRW (Stand: 30.04.2021): Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*) im MTB 4710_3, Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Ochsenfrosch (*Rana cates-beiana*) im MTB 4710_3, Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Erdkröte (*Bufo bufo*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) im MTB 4710_3, Rotwangenschmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) im MTB 4810_1; @infos nennt für Hückeswagen außerdem die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) ohne Angaben zu Fundort und Funddatum.

Tab.1: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) [(einziger) Biotoptyp im Plangebiet], „Kleingehölze“ (KlGehoe) „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) [Biotoptypen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes] im dritten Quadranten des MTB 4710 „Radevormwald“ und des ersten Quadranten des MTB 4810 „Wipperfürth“ (Stand: 03.08.2022);

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW [KON=Kontinentale Biogeographische Region] (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4710 und 4810;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum);

fett: Arten mit Bezug zu Wiesen.

Art	Status	Ez _{NRW} (KON)	FettW	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Säugetiere						
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	A.v.	G				FoRu
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	A.v.	G	(Na)	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Bv.	U-	FoRu!			
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Bv.	G			(Na)	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Bv.	U-		FoRu		
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Bv.	U	(Na)	Na	Na	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Bv.	U		FoRu	(FoRu), (Na)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Bv.	U	(Na)		Na	FoRu!
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Bv.	G	(Na)	(Na)		
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Bv.	U		(FoRu)		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Bv.	U-	Na	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Bv.	G-	(Na)	FoRu!		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Bv.	U	Na	(Na)	Na	FoRu
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Bv.	U	(Na)	Na		
Komoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Bv.	G		(FoRU)		
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv.	U	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Bv.	U		(FoRu)		
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Bv.	U			FoRu!, Na	

Tab.1: Fortsetzung

Art	Status	Ez _{NRW} (KON)	FettW	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Vögel						
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	FoRu!
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv.	U	Na		Na	FoRu
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Bv.	G	Na	Na	Na	FoRu!
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Bv.	S	FoRu			

Die Abfragen beim Stadtplanungsamt für Umwelt und Artenschutz der Stadt Radevormwald, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (UNB) sowie bei der Biologischen Station Oberberg erbrachten keine Ergebnisse; an diesen Stellen sind keine Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten und/oder schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten bekannt.

5 Konfliktanalyse und Empfehlungen

5.1 Konfliktanalyse

Die in Kapitel 4 erläuterten Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von dem Vorhaben verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein könnten.

In den Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes können verschiedene geschützte (nicht planungsrelevante), häufige und weit verbreitete Vogelarten, wie beispielsweise Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Amsel (*Turdus merula*) und Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), geeignete Nistplätze finden. Baumhöhlen bewohnende Vogel- (z. B. Meisen) und Fledermausarten (alle Fledermausarten sind streng geschützt; Anhang II und IV der FFH-RL) finden im gehölzlosen Plangebiet keine Nistmöglichkeiten und Quartiere; (wenige) Quartiere bzw. Nistmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet sind grundsätzlich möglich, auch wenn während des Ortstermins keine nennenswerten Baumhöhlen, Nester o.ä. gefunden wurden.

Gebäude bewohnende Fledermausarten können unter Umständen - ebenso wie Höhlenbrüter - in entsprechenden Gebäudestrukturen und in ggf. vorhandenen Hohlräumen hinter Fassadenverkleidungen der Gebäude auf den angrenzenden Grundstücken geeignete Tagesquartiere (bzw. Nistplätze) finden.

Auch wenn sich am Ortstermin keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung des Plangebietes ergaben, deuten wenige Zeichen darauf hin, dass geschützte (nicht planungsrelevante), häufige und weit verbreitete bodenbewohnende Säugetierarten, wie z.B. der Maulwurf (*Talpa europaea*), das Plangebiet frequentieren.

Zur Abschätzung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte, die infolge der Baumaßnahme an der Hückeswagener Straße in Radevormwald auftreten könnten, werden die projektspezifischen Auswirkungen (sog. Wirkfaktoren) in *baubedingte*, *anlagenbedingte* und *betriebsbedingte* Auswirkungen unterteilt (Tab.2).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lag keine genaue Vorhabenplanung vor; aus diesem Grund werden die Wirkfaktoren allgemein betrachtet.

Tab.2: Wirkfaktoren und potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die infolge der Baumaßnahme an der Hückeswagener Straße in Radevormwald auftreten könnten.

Wirkfaktoren und potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte
Baubedingte Auswirkungen (temporär)
<ul style="list-style-type: none">▶ baubedingte Beeinträchtigungen können während der Baustelleneinrichtung und Neubauphasen durch Lärm und Schadstoffe (evtl. Lichtreize) entstehen▶ durch die für die Baumaßnahme notwendigen Einrichtungen entsteht ein Verlust an Biotopstrukturen und an Lebensraum für bodenbewohnende Arten (z.B. Maulwurf)▶ Verletzung oder Tötung durch Bodenverdichtung bei bodenbewohnenden Arten▶ durch Bewegungen von Baumaterialien und Baustellenverkehr kann es zu Kollisionen (inkl. Verletzung und Tötung) mit Tieren kommen▶ Störungen von Brutabläufen bis hin zum Verlust von Gelegen und Nestlingen durch Baustellenverkehr und andere anthropogen bedingte Störungen in der Nähe von Brutgeschehen in den angrenzenden Gehölzstrukturen
Anlagebedingte Auswirkungen (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none">▶ im Plangebiet kommt es durch Versiegelung zum Flächenverlust, zum Verlust von Biotopstrukturen, zum Verlust von Lebensraum bodenbewohnender Arten und zu einer Verkleinerung des potenziellen (nicht essentiellen) Nahrungshabitats verschiedener (auch geschützter und planungsrelevanter) Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse)▶ bei bestimmten baulichen Gestaltungsformen, wie große Fensterfronten, kann es infolge von Tierkollisionen (vor allem Vögel) zu Verletzungen und/oder Tötung von geschützten (ggf. auch planungsrelevanten) Tieren kommen
Betriebsbedingte Auswirkungen (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none">▶ betriebsbedingte negative Auswirkungen auf Tiere (Fledermäuse, nachtaktive Arten) können durch Lichtimmissionen (z. B. bei Beleuchtung von Wegen und Anstrahlen von Gebäuden/Gebäudeteilen) entstehen▶ Störungen von Brutabläufen durch verkehrliche Bewegungen und andere anthropogen bedingte Störungen in der Nähe von Brut- und Aufzuchtstätten, z.B. in den Gehölzstreifen, die an das Plangebiet angrenzen; es kann zur Aufgabe von Brutgeschehen, damit verbunden zum Verlust von Gelegen und Nestlingen, und zum Abwandern der Tiere kommen

*Insgesamt sind jedoch erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der verbleibenden und umliegenden Vegetationsbestände aufgrund der geringen Größe des Plangebiets **nicht** zu erwarten.*

Zur Vermeidung und Minderung der genannten negativen Auswirkungen vgl. Kapitel 5.2.

5.2 Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 2 werden die (potenziellen) artenschutzrechtlichen Konflikte aufgeführt, die infolge der Neubaumaßnahme an der Hückeswagener Straße in Radevormwald auftreten könnten.

Die folgenden Maßnahmen sollen dazu dienen, die in Tabelle 2 aufgeführten, potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, die durch die Baumaßnahme in Radevormwald ausgelöst werden könnten.

1. Bei der Baustelleneinrichtung ist ausreichend Abstand zu den Gehölz- (und Gebäude) -strukturen der angrenzenden Grundstücke einzuhalten; die DIN 18920, die RAS-LP4 sowie die ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
2. Die Baustelleneinrichtung sollte möglichst in einer frostfreien Periode erfolgen, um bodenbewohnenden (geschützten) Tieren das Abwandern zu ermöglichen.
3. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass aufgrund der geographischen Lage des Plangebietes verschiedene geschützte (und ggf. auch planungsrelevante) Vogelarten das Grundstück frequentieren. Bei Kollisionen mit Fensterscheiben besteht die Gefahr, dass die Tiere verletzt oder getötet werden. Dies gilt insbesondere, wenn für die zu errichtenden Gebäude/ Gebäudeteile größere Fensterfronten geplant sind.

Um Verletzungen und Tötungen geschützter Vögel durch Anflug an die Glasscheiben zu vermeiden, ist die Gestaltung der Glasflächen (im Hinblick auf die Effekte „Spiegelung“ und „Transparenz“) anzupassen. Eine Beklebung der Scheiben mit einzelnen, handelsüblichen Greifvogelsilhouetten ist nachweislich nicht geeignet, Vogel-Kollisionen an Glasscheiben zu verhindern. Als Vorlage für die Gestaltung der Glasflächen kann die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelschutzwerke dienen. Das Risiko eines Scheibenanfluges kann zusätzlich durch eine geeignete Eingrünung des Grundstücks bzw. des bebauten Bereiches minimiert werden; als Einzelmaßnahme ist die Begrünung des Grundstücks (vor allem) bei höheren Gebäuden als unzureichend anzusehen.

4. Auch wenn Fledermäuse im Plangebiet keine Quartiere finden, ist das Vorkommen der Tiere (zur Nahrungssuche) aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes nicht auszuschließen. Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen und anderen lichtsensiblen Tierarten ist eine (großflächige)

nächtliche Beleuchtung im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu vermeiden. Vermieden werden sollen Streulicht (durch Einsatz geeigneter Lampentypen) und großräumige Anlockeffekte (durch möglichst niedrige Anbringung von Lampen). Empfehlenswert sind die Verwendung von (insektenneutralen) Leuchtmitteln mit niedrigem UV-Anteil und die Beschränkung der Betriebsdauer der Lampen auf das unbedingt notwendige Maß (Anhang II).

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet, wenn die oben genannten Fristen eingehalten und die oben aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit.

Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

In Radevormwald soll ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Hückeswagener Straße umgewidmet und bebaut werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Neuordnung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung der Stufe II nach BNatSchG (vom 18.08.2021) erforderlich ist.

Hierzu wurden, außer einer Datenrecherche beim LANUV, am 02. August 2022 eine Begehung des Plangebietes und der näheren Umgebung durchgeführt. Während des Ortstermins wurden verschiedene geschützte Vogelarten in der Umgebung beobachtet bzw. verhört. Konkrete Hinweise auf eine derzeitige Besiedlung des Plangebietes (sowie der Gehölzbestände und der Gebäude angrenzender Grundstücke) durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten wurden nicht gefunden.

Das LANUV nennt für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4710 „Radevormwald“ und dem ersten Quadranten des Messtischblattes 4810 „Wipperfürth“ eine Anzahl von insgesamt 33 planungsrelevanten Tierarten. Für die meisten dieser Arten ist eine Besiedlung des Plangebietes jedoch ausgeschlossen, weil sich ihre Lebensraumansprüche nicht mit den Habitatstrukturen des Geländes decken, das einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Die Gehölzbestände auf den angrenzenden Grundstücken können jedoch verschiedenen geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten Nistplätze bieten. Darüber hinaus ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass an den Gebäuden der Nachbargrundstücke Fledermäuse und Höhlenbrüter in Rollladenkästen und in ggf. hinter den Verschalungselementen vorhandenen Hohlräumen geeignete Quartiere finden.

Grundsätzlich bestehen jedoch keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme an der Hückeswagener Straße in Radevormwald, wenn die in Kapitel 5.2 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

7 Literatur und Quellenverzeichnis

7.1 Allgemeine Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes; Augsburg, Stand Dezember 2016. Download am 04.10.2022.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170; Bonn.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2); 73 S.; EDV-Version: [NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf](#)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3); 64 S.; EDV-Version: [NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf](#)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4); 34-35; EDV-Version: [NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf](#)
- Downloads am 27.01.2022; www.BfN.de.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2016): Brutvogelkartierung – Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW, Stand: März 2016; EDV-Version: [BV_Kartieranleitung_2016_27-03-2016 – Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartierungen_NRW.pdf](#)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen; EDV-Edition.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SINGER, D. (1997): Die Vögel Mitteleuropas; Kosmos-Naturführer, 2. Auflage, Stuttgart.

7.2 Internetquellen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035>, hrsg. vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2019); Recklinghausen; Abfrage vom 04.10.2022

www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten, Abfrage vom 04.10.2022

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de; Daten abgerufen am 03.08./05.10.2022

Geobasisdaten: © Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016

www.GEOportal.NRW; Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen über www.GEOportal.NRW

www.herpetofauna-nrw.de; Daten abgerufen am 14.06.2022

www.saeugeratlas-nrw.lwl.org; Daten abgerufen am 14.06.2022

www.tim-online.nrw.de

7.3 Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art.1 G v. 11.06.2013 I 1548; zuletzt geändert durch Art.9 v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154); zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

7.4 Karten und Planwerke

Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald, rechtswirksam seit November 1977;
Download am 26.09.2022.

Anhang I: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4710 „Radevormwald“
und im ersten Quadranten des MTB 4810 „Wipperfürth“;

Stand: 03.08.2022, 05.10.2022

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand);

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Art		Status MTB 4710_3	Status MTB 4810_1	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.		G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.		G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	Bv.	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		Bv.	S
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Bv.	Bv.	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	Bv.	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	Bv.	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		Bv.	G-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Bv.		U+
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv.	Bv.	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	Bv.	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		Bv.	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Komoran		Bv.	G

Stand: Oktober 2022

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		Bv.	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	Bv.	S

Anhang II: Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.

Ihr Flugvermögen und ihre auf der Echoortung basierende Orientierung ermöglichen den Fledermäusen die Jagd auf Fluginsekten im nächtlichen Luftraum. Damit vermeiden sie die Konkurrenz der auf ähnliche Beute spezialisierten Vögel, wie Mauersegler (*Apus apus*) und Schwalben.

Alle Fledermäuse sind nachtaktiv. Wird die nächtliche Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung gestört, hat dies für die Fledermäuse gravierende Folgen (LEWANZIK & VOIGT 2013). Nur sehr wenige Arten profitieren von der Beleuchtung, die meisten Fledermausarten meiden beleuchtete Bereiche und verringern oder verändern⁴ an entsprechenden Stellen ihre Jagdaktivität.

Der Lebensraum lichtempfindlicher Arten wird durch die Beleuchtung zunehmend eingeschränkt. Beispielsweise führt die Beleuchtung von Flugkorridoren zu ihrer Meidung und damit unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Energiebudgets (LEWANZIK & VOIGT 2013). Die Beleuchtung von Quartiereingängen führt zu einem späteren Verlassen der Quartiere am Abend⁵. Die Tiere verpassen dadurch die für die Jagd sehr günstigen Abendstunden, in denen die Verfügbarkeit ihrer Beute, der Fluginsekten, besonders hoch ist. Die Folge sind eine verzögerte Entwicklung der Jungtiere und (infolgedessen) eine geringere Überlebenschance im Winter (LEWANZIK & VOIGT 2013).

⁴ Zum Beispiel erhöhen Fledermäuse ihre Fluggeschwindigkeit in beleuchteten Bereichen, vermutlich, um nicht selbst zur Beute von Nachtgreifern zu werden.

⁵ Lichtempfindliche Arten reagieren in der Regel mit der sofortigen Aufgabe des Quartiers.

Ein weiterer Aspekt ist die Attraktionswirkung künstlicher Beleuchtung auf die Fluginsekten, die von weither angelockt werden und somit den lichtsensiblen Fledermausarten im angrenzenden dunklen Gelände nicht mehr als Beute zu Verfügung stehen (LEWANZIK & VOIGT 2013).

Der Schutz von Insekten und anderen lichtsensiblen Tieren vor den nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen wurde inzwischen im § 41a BNatSchG (2021) gesetzlich verankert.

GEIGER et al. (2007) liefern verschiedene Empfehlungen, wie die negativen Auswirkungen unverzichtbarer, künstlicher Beleuchtung auf die heimische Fauna nachhaltig minimiert werden können:

1. **Verwendung geeigneter Leuchtmittel:** geeignet sind Lampen mit einem geringen (570 - 630 nm) oder einem engen (590 nm) Spektralbereich. Bei letzteren handelt es sich um Natriumdampf-Niederdrucklampen, die sich durch eine besonders hohe energetische Effizienz auszeichnen.
2. **Standortwahl:** eine möglichst niedrige Anbringung der Lampen verringert großräumige Anlockeffekte.
3. **Verwendung geeigneter Lampentypen:** der Lampenkörper sollte geschlossen sein und Abschirmungen nach oben und zu den Seiten aufweisen, so dass nur die tatsächlich benötigte Fläche beleuchtet wird.
4. **Betriebsdauer:** grundsätzlich sollte die Beleuchtungsdauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Ähnliche Empfehlungen spricht der NABU Bundesverband (Berlin) in einer Informationsbroschüre von 2010 aus und fordert darüber hinaus noch eine generelle Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche, wie Siedlungs- und Waldränder, Stadtparks und die Ufer von Gewässern (Ökologische Stadtbeleuchtung - Kommunale Lichtplanung für mehr Energieeffizienz und Naturschutz, PDF-Datei).